



Steuertipps für Unternehmen und Private zum Jahresende

Mit dem Jahreswechsel 2017/2018 gilt es für Unternehmer und Private in Österreich wieder zahlreiche Tipps zu beachten. Die Steuerexperten von Deloitte Styria haben die wichtigsten Steuertipps im Folgenden zusammengefasst.

„Das Jahresende ist aus steuerlicher Sicht eine wichtige Zeit. Unternehmen sind gut beraten, sich mit den Neuerungen und Tipps auseinanderzusetzen. Versäumnisse können ansonsten weitreichende Folgen haben“, betont Karin Eckhart, Partnerin bei Deloitte Österreich.

Registrierkasse. Für Anschaffung oder Umrüstung von Registrierkassen bis 31. März 2017 (und Registrierung bis 1. April 2017) können steuerliche Begünstigungen geltend gemacht werden. Es steht eine **Prämie** von EUR 200 je Kassensystem - maximal EUR 30 pro Erfassungseinheit - zu. Neben der Prämie können die Aufwendungen für die Registrierkasse oder Kassensystem in voller Höhe sofort abgeschrieben werden. Darüber hinaus können natürliche Personen für die Anschaffung oder Umrüstung den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen.

Am Jahresende ist ein **Jahresbeleg** zu erstellen. Dieser Jahresbeleg muss nicht nur ausgedruckt und mindestens 7 Jahre aufbewahrt, sondern auch überprüft werden. Der Jahresbeleg muss nicht zwingend am 31. Dezember erzeugt werden, sondern kann auch früher (zB. bei Saisonende), jedenfalls aber vor Beginn der Geschäftstätigkeit im neuen Jahr, erstellt werden. Der Jahresbeleg ist wie auch der Startbeleg mit der App „BMF Belegcheck“, zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung wird unmittelbar am Display des Handys angezeigt und ist mit dem Jahresbeleg gemeinsam aufzubewahren. Informieren Sie sich bei Ihrem Kassenanbieter, ob Ihre Registrierkasse über eine eigene Funktion „Jahresbeleg“ verfügt oder ob der Monatsbeleg für Dezember gleichzeitig der Jahresbeleg ist.

Spenden aus dem Betriebsvermögen. Spenden an begünstigte Organisationen sind, wie bisher, in Höhe von max 10% der Einkünfte des laufenden Jahres möglich.

Spenden als Sonderausgabe. Seit dem Jahr 2017 müssen Spenden vom Spendenempfänger an das zuständige Finanzamt gemeldet werden. Die betroffenen Organisationen müssen bis 28. Februar 2018 die Spenden in einer Gesamtsumme an die Finanzverwaltung übermitteln. Spenden an begünstigte Organisationen sind, wie bisher, in Höhe von max 10% der Einkünfte des laufenden Jahres möglich. Überprüfen Sie noch rechtzeitig, ob die Spendenorganisationen ihre korrekten Daten erhalten haben (Vor- und Zuname und Geburtsdatum).

Forschungsprämie. Für das Jahr 2017 können Unternehmen eine Forschungsprämie in Höhe von 12% der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung als Cash-Prämie in Anspruch nehmen. Die Cash-Prämie wird dem Abgabekonto gutgeschrieben und wird auch in Jahren mit einem negativen steuerlichen Ergebnis bar ausbezahlt. Ab 2018 gilt eine erhöhte Forschungsprämie von 14%. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist die Forschungsprämie den Kalendermonaten linear zuzuordnen.

Sanierungsinitiative 2017. Für das Jahr 2017 stehen wieder Budgetmittel für eine thermische Sanierung von Gebäuden von Privaten und Betrieben zur Verfügung. Die Antragstellung ist bis 31. Dezember 2017 möglich (solange Budgetmittel zur Verfügung sind). Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen muss zwischen Antragstellung und dem 31.12.2018 stattfinden. (Nähere Informationen auf www.umweltfoerderung.at/betriebe/sanierung-2017)

Kleinunternehmerregelung. Seit 2017 sind bestimmte unecht befreite Umsätze nicht mehr in die Umsatzgrenze von EUR 30.000 mit einzuberechnen (zB. Umsätze von Ärzten oder Pflege- und Tagesmüttern). Eine weitere Änderung betrifft die Definition der Kleinunternehmer an sich. Konnte man bis zum 31. Dezember 2016 als Kleinunternehmer gelten, wenn man „(...) im Inland einen Wohnsitz oder Sitz hat (...)“, ist ab 1. Jänner 2017 die Kleinunternehmerschaft nur noch dann möglich, wenn das Unternehmen auch im Inland betrieben wird. Stimmen Sie sich zeitnah mit Ihrem steuerlichen Berater ab, um nicht aufwendige Rechnungskorrekturen machen zu müssen.

Datenschutz-Grundverordnung. Mit 25. Mai 2018 treten umfassende Neuregelungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Kraft. Die Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde (Datenverarbeitungsregister) entfällt, stattdessen werden die Verantwortlichen („Auftraggeber“ und „Auftragsverarbeiter“) stärker in die Pflicht genommen. In bestimmten Fällen ist in Unternehmen auch ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Energieabgabenvergütung. Anträge für Energieabgabenvergütungen für das Jahr 2012, die noch nicht beantragt wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2017 zu stellen. Vorsorglich sollten auch **Dienstleistungsbetriebe** ihren potentiellen Anspruch noch einbringen (eine positive Erledigung ist von der Entscheidung des EUGH abhängig).

Verrechnungspreisdokumentationsgesetz: Country-by-Country Reporting. Österreichische Konzerngesellschaften, die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren Umsatzerlöse von mehr als EUR 50 Mio erwirtschaftet haben müssen ein Master File und Local File anfertigen. Außerdem muss eine multinationale Unternehmensgruppe, die im letzten Wirtschaftsjahr einen konsolidierten Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio erzielt hat, einen Country-by-Country Report erstellen. Bei Unterlassung oder

unvollständiger Übermittlung dieses Reports drohen Geldstrafen.

Investitionen noch vor dem Jahreswechsel. Für Anlagevermögen, das noch vor dem 31. Dezember 2017 angeschafft und auch in Betrieb genommen wird, ist eine steuerliche Halbjahres-Abschreibung für Abnutzung möglich. Selbst wenn das Wirtschaftsgut erst im Dezember 2017 in Betrieb geht, kann trotzdem eine Abschreibung für sechs Monate in Anspruch genommen werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als EUR 400 können sofort voll abgeschrieben werden.

Weiters besteht für Großunternehmen bis 31. Dezember 2017 darüber hinaus noch die Möglichkeit eine **Investitionszuwachsprämie** zu beantragen. Die Förderrichtlinien sind auf der Website www.aws.at zu finden. Der Fördertopf für KMU's wurde 2017 bereits ausgeschöpft.

Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen.

Pensionsrückstellungen müssen auf ausreichende Wertpapierdeckung geprüft werden. Um einen Strafzuschlag zu vermeiden, müssen zum Bilanzstichtag Rückdeckungsversicherungen oder bestimmte Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% der steuerlichen Pensionsrückstellung des Vorjahres vorhanden sein bzw. angekauft werden. Bei einer Unterdeckung wird ein Strafzuschlag auf den steuerlichen Gewinn in Höhe von 30% des Unterdeckungsbetrages festgesetzt.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag. Bei voraussichtlichen Einkünften in Höhe von mehr als EUR 30.000 kann durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder etwa begünstigte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre dienen. Die befristete Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist 2016 ausgelaufen. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beträgt je nach Höhe der Einkünfte zwischen 13% und 4,5% der Einkünfte. Insgesamt können maximal EUR 45.350 im Jahr 2017 in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist es, dass es sich um eine natürliche Person mit betrieblichen Einkünften, die mittels Bilanzierung oder vollständiger Einnahmen Ausgaben Rechnung erfasst werden, handelt.

Anpassung der Beitragsgrundlage der

Sozialversicherung. Mittlerweile ist eine Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage der Sozialversicherung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich von jenen der festgesetzten Beitragsgrundlage abweichen, auch nach oben hin möglich. Die Beiträge können maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage hinaufgesetzt werden. Eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage ist weiterhin möglich.

Betriebsveranstaltungen und Sachzuwendungen für

Arbeitnehmer. Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) kann für Arbeitnehmer ein Steuerfreibetrag in Höhe von EUR 365 ausgeschöpft werden. Zu beachten ist, dass die Grenze von EUR 365 für Betriebsveranstaltungen konkret bei jedem Mitarbeiter zu beachten ist. Wird daher aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen der Freibetrag im Kalenderjahr voraussichtlich überschritten, sind Aufzeichnungen darüber zu führen, welcher Mitarbeiter an welchen Veranstaltungen teilnimmt. Pro Kalenderjahr können steuerfreie Sachzuwendungen in Höhe von EUR 186 ausgeschöpft werden. Geldzuwendungen unterliegen stets der Steuerpflicht. Zusätzlich steht ein Jahresbetrag von EUR 186 für Jubiläumsgeschenke, die anlässlich eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums gewährt werden, steuerfrei zur Verfügung.

Kinderbetreuungskosten. Für Kinder, die das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben, können Kinderbetreuungskosten angesetzt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als EUR 2.300 pro Kind und Jahr angesetzt werden. Abzugsfähig sind Kosten für die Betreuung von Kindern (zB. Kindergarten, Hort, etc) sowie Kosten für die Verpflegung und Bastelgeld. Auch Kosten für die Kinderbetreuung außerhalb der Schulzeit sind abzugsfähig (zB. Ferienlager, etc). Schulgeld für Privatschulen oder der Nachhilfeunterricht können nicht berücksichtigt werden. Die Anforderungen an eine pädagogisch qualifizierte Person haben sich seit 2017 wesentlich erhöht.

Personenversicherung und Wohnraumschaffung.

Ausgaben für Personenversicherungen (private Kranken- und Unfallversicherung, etc) sind im Jahr 2017 steuerlich abzugsfähig, sofern der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurde.

Ebenso betrifft die Neuregelung Ausgaben im Zusammenhang mit Wohnraumschaffung und -sanierung.

Auch in diesen Fällen sind Ausgaben steuerlich nur verwertbar, wenn der Vertrag bereits vor dem Jahr 2016 geschlossen oder mit der Bauausführung bzw Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde.

Auswärtige Berufsausbildung. Ausgaben für eine auswärtige Berufsausbildung eines Kindes können mit einem pauschalen Betrag in Höhe von EUR 110 monatlich steuerlich berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Berufsausübung außerhalb des Wohnortes stattfindet und innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes (80 km) keine Möglichkeit einer vergleichbaren Ausbildung besteht.

Krankheitskosten. Krankheits- und Pflegekosten sind unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar, sofern sie den Selbstbehalt übersteigen. Dieser beträgt zwischen 6% und 12% des Einkommens, abhängig von der Höhe des Einkommens. Auch Zahnarztkosten zählen zu Krankheitskosten. Wurden in einem Kalenderjahr bereits höhere Beträge für Krankheitskosten ausgegeben, ist zu überlegen eine bevorstehende Behandlung noch im gleichen Jahr durchführen zu lassen um somit eventuell die gesamten Kosten steuerlich verwerten zu können. Außerdem kann für bestimmte Krankheiten aufgrund einer notwendigen Diätverpflegung ein monatlicher Pauschalbetrag geltend gemacht werden (zB. Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Gallen-, Leber- oder Nierenleiden, etc).

Kirchenbeitrag. Ab 1. Jänner 2017 werden Kirchenbeitragszahlungen direkt an Ihr Finanzamt gemeldet und automatisch in die Arbeitnehmerveranlagung übernommen. Der Kirchenbeitrag ist weiterhin mit bis zu 400 Euro steuerlich absetzbar.

Werbungskosten. Werbungskosten wie zB. Fortbildungskosten oder Ausgaben für Fachliteratur sollten noch Ende 2017 bezahlt werden, damit sie in diesem Jahr verwertet werden können.

Beschäftigungsbonus. Ob die kommende Regierung den seit 1. Juli 2017 verfügbaren Beschäftigungsbonus wirklich streichen wird, bleibt abzuwarten – zur Zeit ist die Antragstellung jedenfalls noch möglich (Förderung durch die aws, www.beschaefigungsbonus.at)

Karin Eckhart
Partnerin

Tel.: +43 316 37 30 37-1404

E-Mail:
keckhart@deloitte.at

Michael Karre
Partner

Tel.: +43 316 37 30 37-1448

E-Mail:
mkarre@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit haben. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

© 2017. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH.
Gesellschaftssitz Graz | Landesgericht für ZRS Graz | FN 144793 g